

**VIZE-MINISTERPRÄSIDENT**

**MINISTER FÜR GESUNDHEIT  
UND SOZIALES, RAUMORDNUNG  
UND WOHNUNGSWESEN**

ANTONIOS ANTONIADIS

**Mündliche Frage Ausschuss IV 15.02.2023**

- **1239. Frage von Frau HUPPERTZ (CSP) an Minister ANTONIADIS zum Urteil des belgischen Verfassungsgerichts zu Inhalten des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018 „über die Familienleistungen“ und der dabei festgestellte Verstoß gegen die belgische Verfassung**

In seinem Entscheid Nr. 10/2023 vom 19. Januar 2023 erkennt der belgische Verfassungsgerichtshof, dass das DG-Dekret über Familienleistungen in mehrerer Hinsicht gegen die Verfassung verstoße.

Stein des Anstoßes zu diesem Entscheid war die Frage, ob sogenannte Patchworkfamilien gegenüber traditionellen Familien benachteiligt werden, wenn es um die Zuerkennung eines Zuschlags für kinderreiche Familien gehe.

Zur Erinnerung: Genau zu dieser Frage hatte die CSP-Fraktion 2018 einen Abänderungsvorschlag eingereicht, 2019 einen Dekretvorschlag hinterlegt, und es wurde eine Petition seitens einer betroffenen Familie hier in unserem Parlament vorgebracht.

Alle Initiativen wurden abgelehnt.

Hierzu meine Fragen:

1. Wie bewertet die Regierung das Urteil des Verfassungsgerichtshofs insbesondere vor dem Hintergrund, dass sie stets gegen eine Anpassung des Dekrets zur Berücksichtigung von Patchworkfamilien war?
2. Wann ist mit einer Anpassung des Dekrets zu rechnen, die es auch Patchworkfamilien ermöglichen wird, in den Genuss eines Zuschlags für kinderreiche Familien zu gelangen?
3. Ist damit zu rechnen, dass der finanzielle Schaden der betroffenen Familien ersetzt wird?

**VIZE-MINISTERPRÄSIDENT**

**MINISTER FÜR GESUNDHEIT  
UND SOZIALES, RAUMORDNUNG  
UND WOHNUNGSWESEN**

ANTONIOS ANTONIADIS

- **1240. Antwort des Ministers Antoniadis auf die Frage von Frau HUPPERTZ (CSP) zum Urteil des belgischen Verfassungsgerichts zu Inhalten des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018 „über die Familienleistungen“ und der dabei festgestellte Verstoß gegen die belgische Verfassung**

Am 19. Januar hat der Verfassungsgerichtshof eine Lücke im bestehenden Dekrettext zu den Familienleistungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft festgestellt.

Um den Fall genau zu verstehen, bedarf es eines kleinen Rückblickes.

Seit Januar 2019 hat die Deutschsprachige Gemeinschaft ihr eigenes Kindergeldsystem, das bei seiner Einführung vom föderalen Verband des Bundes der Familien als das Großzügigste des Landes bezeichnet wurde.

Wir haben also mehr Kindergeld ausgezahlt als der Rest des Landes.

Wir haben außerdem das System stark vereinfacht.

Allen Unkenrufen zum Trotz kam es zu keinen nennenswerten Schwierigkeiten – sowohl bei der Vorbereitung als auch später beim Inkrafttreten des Systems.

**VIZE-MINISTERPRÄSIDENT**

**MINISTER FÜR GESUNDHEIT  
UND SOZIALES, RAUMORDNUNG  
UND WOHNUNGSWESEN**

ANTONIOS ANTONIADIS

Auch der Staatsrat hat vor der Verabschiedung des Kindergelddekretes ein Gutachten abgegeben, in dem er die hinreichende Berücksichtigung der verschiedenen Lagen der Familien und Kinder konstatierte und das Gutachten im Jahr 2020 nochmals bestätigte.

Ebenfalls hat der Rat für Familienleistungen der DG ein positives Gutachten zum Dekrettext abgegeben.

Bei der Frage des Empfängers haben wir beim Erstellen des Systems ganz bewusst die Entscheidung getroffen, dass das Kindergeld primär an die Mutter ausgezahlt wird, wenn die Eltern zusammenleben.

Das war damals für uns, angesichts der bestehenden gesellschaftlichen Realitäten, die beste Wahl für das Wohl des Kindes.

In Folge dieser Entscheidung haben Mütter von Kindern aus mehreren Beziehungen Anrecht auf den Kinderreicherungszuschlag.

Das bedeutet, dass bereits heute einige Patchworkfamilien den Kinderreicherung-Zuschlag erhalten.

**VIZE-MINISTERPRÄSIDENT**

**MINISTER FÜR GESUNDHEIT  
UND SOZIALES, RAUMORDNUNG  
UND WOHNUNGSWESEN**

ANTONIOS ANTONIADIS

Zu Beginn dieses Jahres hat der Verfassungsgerichtshof nun eine Rechts-  
lücke im Dekrettext in Bezug auf den Zuschlag für kinderreiche Familien  
(aktuell 141,32 Euro pro Monat ab dem dritten Kind desselben Empfän-  
gers) festgestellt.

Es geht um den konkreten Fall, wenn bei Patchworkfamilien der Vater zu-  
sätzlich zu den gemeinsamen Kindern eigene Kinder in die Beziehung und  
den gemeinsamen Haushalt bringt.

Gemäß den aktuellen Bestimmungen des DG-Kindergeldsystems erhält  
der Vater dann das Basiskindergeld für sein Kind aus vorheriger Partner-  
schaft und die Partnerin das für die beiden gemeinsamen Kinder.

Während das Arbeitsgericht in Eupen die Ablehnung des Antrags auf den  
Zuschlag für kinderreiche Familien bestätigte, war sich der Arbeitsge-  
richtshof in Lüttich unsicher und hat den Verfassungsgerichtshof zur Klä-  
rung dieser Frage angerufen.

Wir müssen also festhalten, dass mehrere Gremien und Gerichte die ak-  
tuelle Gesetzgebung in dieser Frage bisher bestätigt hatten und es dem-  
nach keinen Anlass gab, die Gesetzgebung anzupassen.

**VIZE-MINISTERPRÄSIDENT**

**MINISTER FÜR GESUNDHEIT  
UND SOZIALES, RAUMORDNUNG  
UND WOHNUNGSWESEN**

ANTONIOS ANTONIADIS

Auch der Dekretvorschlag der CSP aus dem Jahr 2019 gab laut Staatsrat keinen Anlass für eine Reform.

Im Gegenteil!

Der Staatsrat bestätigte darin, seine bisherige Positionierung zur Kindergeldreform der DG.

Das Urteil der Verfassungsrichter stellt die bisherigen Gutachten und Gerichtsentscheidungen nun in Frage.

Von daher wird in dieser juristisch sehr technischen Fragestellung bezüglich sogenannter Patchwork-Konstellationen für Klarheit gesorgt.

Bereits bei der Verabschiedung des Kindergelddekretes im April 2018 habe ich betont, dass das neue System nicht in Stein gemeißelt ist und sich den gesellschaftlichen Entwicklungen und den unterschiedlichen Lebensentwürfen anpassen muss.

Regelmäßige Reformen gehören also zur Logik dieser Gesetzgebung.

**VIZE-MINISTERPRÄSIDENT**

**MINISTER FÜR GESUNDHEIT  
UND SOZIALES, RAUMORDNUNG  
UND WOHNUNGSWESEN**

ANTONIOS ANTONIADIS

Aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichts habe ich bereits die Verwaltung angewiesen, den Entwurf einer Dekretanpassung vorzubereiten.

Wir analysieren aktuell das Urteil und werden die richtigen Schlüsse daraus ziehen.

Es handelt sich hierbei um eine Rechtslücke, die wir als Regierung bzw. Parlament zu schließen haben.

Der Verfassungsgerichtshof hat eine Rechtslücke im Dekret über die Familienleistungen festgestellt.

Das Verfassungsgericht hat ausdrücklich entschieden, dass es die Aufgabe des Dekretgebers ist, diese Lücke zu schließen.

In diesem Kontext obliegt es allein dem Dekretgeber, eine erneute gesellschaftliche Interessenabwägung und Anpassung einer oder mehrerer Bestimmungen des Dekrets durchzuführen.

Die Regierung wird nach dieser gründlichen Interessensabwägung dem Parlament einen Entwurf unterbreiten, um das Dekret abzuändern.

**VIZE-MINISTERPRÄSIDENT**

**MINISTER FÜR GESUNDHEIT  
UND SOZIALES, RAUMORDNUNG  
UND WOHNUNGSWESEN**

ANTONIOS ANTONIADIS

Ab Inkrafttreten dieses Abänderungsdekrets wird ein Zuschlag gewährt werden.

Die Regierung bzw. der Dekretgeber kommt somit seiner Pflicht nach.

Deshalb kann von einem Schaden nicht die Rede sein.